

## Erläuterungen zum Antrag auf Sortenzulassung

### Allgemeines

- Für den Antrag und den Technischen Fragebogen sind die vom Bundessortenamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

### Zu 1.

- Falls der Antragsteller beim Bundessortenamt bereits mit einer Züchternummer geführt wird, ist diese anzugeben. Im anderen Fall ist die vollständige Anschrift des Antragstellers mitzuteilen. Möchten mehrere Antragsteller eine Sorte zu Zulassung anmelden, muss ein Antragsteller den Zulassungsantrag stellen und die weiteren können jeweils einen Antrag auf Eintragung als Weiterer Züchter stellen.
- Tritt eine in einem Register (z.B. Handelsregister) eingetragene juristische Person oder Personengesellschaft erstmals als Antragsteller auf, so ist ein Auszug aus dem Register beizufügen. Für einen Einzelkaufmann gilt dies auch, wenn er den Antrag unter einer mit seinem Namen nicht identischen Firma stellt.

### Zu 2.

- Wer in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann am Verfahren nur teilnehmen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum in einem Vertragsstaat (Verfahrensvertreter) bestellt hat. Ist ein Verfahrensvertreter oder Bevollmächtigter bestellt, so ist eine von allen zu Vertretenen unterschriebene Vollmacht vorzulegen. Als Verfahrensvertreter oder Bevollmächtigte können natürliche Personen oder eine GmbH, die als Rechtsanwalts- oder als Patentanwalts-gesellschaft zugelassen ist, bestellt werden.

### Zu 3.

- Es wird die botanische Bezeichnung angegeben.

### Zu 4.

- Es ist die für das Verfahren maßgebliche vorläufige Bezeichnung anzugeben. Es kann dies entweder die zur Angabe als endgültige Sortenbezeichnung oder eine nur für die Dauer des Verfahrens vorgesehene Bezeichnung sein. Wird das Formular zur Angabe der Sortenbezeichnung bei Antragstellung nicht ausgefüllt, kann es nachgereicht werden. Sie finden es auf unserer Internetseite unter dem Pfad: <https://www.bundessortenamt.de/bsa/antragsteller/sonstige-formulare/>

### Zu 5.

- Der Begriff "Amtliche Sortenliste" umfasst die Sortenliste nach § 47 SaatG sowie die ihr entsprechenden Verzeichnisse anderer Staaten.
- Es sind alle bisherigen Schutz- und Zulassungsanträge in zeitlicher Reihenfolge anzugeben.
- In der Spalte "Stand" sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:  
A = Antrag anhängig  
B = Antrag zurückgewiesen  
C = Antrag zurückgenommen  
D = Sortenschutz ist erteilt oder die Sorte ist in die amtliche Sortenliste eingetragen worden.

### Zu 6.

- Handelt es sich um eine gentechnisch veränderte Sorte, kann eine Prüfung erst beginnen, wenn eine gentechnikrechtliche Genehmigung zur Freisetzung oder zum Inverkehrbringen vorliegt und dem Bundessortenamt nachgewiesen wird. Zur Rechtslage im Zusammenhang mit den „neuen Züchtungs-/Mutagenese-Techniken“ weist das Bundessortenamt ausdrücklich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2018 hin.

### Zu 7.

- Inverkehrbringen im Sinne des SaatG ist das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

### Zu 8.

- Hier ist die vollständige Anschrift des Betriebes anzugeben, in dem die Erhaltungszüchtung tatsächlich durchgeführt wird.

### Zu 9.

- Hier sind die Angaben nur zu machen, wenn der Antragsteller eine Bestimmung nach § 30 Abs. 2 SaatG treffen will. Im Falle von Buchstabe c) ist ein amtlich beglaubigter Eintragungsbeleg beizufügen. Ein solcher Nachweis ist auszustellen von der Eintragungsbehörde des anderen Vertragsstaates, in dem die Sorte mit landeskulturellem Wert eingetragen worden ist.
- Die Voraussetzungen für den Austausch von Prüfungsergebnissen mit anderen Stellen ergeben sich insbesondere aus § 44 SaatG.

- Zusätzlich zu dem Antrag auf Sortenzulassung sind einzureichen:
  1. Technischer Fragebogen (im Antragsformular enthalten)
  2. Vollmacht: Wird ein Verfahrensvertreter oder Bevollmächtigter bestellt, so ist die in Erläuterung 2 genannte Vollmacht beizufügen.
  3. Nachweis: Ohne Beifügung eines Nachweises, dass die Sorte in einem anderen Vertragsstaat die Voraussetzungen des landeskulturellen Wertes erfüllt hat und in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eingetragen wurde, ist der Antrag nicht vollständig.